

Nr 184 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 45 Abs 3 wird das Datum "1. Jänner 2015" durch das Datum "1. Jänner 2017" ersetzt.

2. Im § 46 wird angefügt:

"(8) § 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Für die Anrechnung einer allfällig gewährten (erweiterten) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen als Einkommen gilt derzeit eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2015. Bis dahin ist sie nur auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen (§ 45 Abs 3 MSG). Nach den Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage (RV Nr 687 BlgLT 14. GP, 2. Sess) zu dieser Bestimmung soll damit sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes nach S.WFG 1990 trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist.

Da Hilfesuchende nach wie vor einer schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, soll die Übergangsfrist um zwei Jahre bis 1. Jänner 2017 verlängert werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitige Übergangsregelung wird um zwei Jahre verlängert, sodass insoweit keine Mehrkosten entstehen. Ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2015 würde zwar jährliche Minderausgaben in Höhe von ca 300.000 € zur Folge haben. Andererseits ist aber auf Grund der damit einhergehenden Leistungseinschränkung für die Bezieherinnen und Bezieher der Bedarforientierten Mindestsicherung ein Ansteigen der Fallzahlen jener Personen zu erwarten, die wegen Delogierung und Neuanmietung von Wohnungen Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung verstärkt in Anspruch nehmen müssten.

4. Gender-Mainstreaming:

Der Frauenanteil an den im Jahr 2013 nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz unterstützten Personen betrug ca 52 %, der der Männer ca 48 %.

5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen den Entwurf wurde kein Einwand erhoben. Die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.